



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
2. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.02.2021
Beginn:	18:32 Uhr
Ende	20:41 Uhr
Ort:	im Gemeindesaal Hallbergmoos

Vorsitzender

Ecker, Helmut

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Edfelder, Damian
Edfelder, Silvia
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Holzmann, Andrea
Knieler, Tanja
Krätschmer, Christian
Kronner, Stefan
Loibl, Markus
Mey, Marcus, Dr.
Oldenburg-Balden, Christiane
Reiland, Wolfgang
Reitmeyer, Michaela
Rentz, Stefan
Schirsch, Christian
Straub, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

Verwaltung

Grünwald, Kristina
Hareiter, Isabel
Hollmer, Julia
Kirmayer, Michael
Zimmermann, Frank

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Lemer, Heinrich

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 19.01.2021
2. Bekanntgaben
- 2.1 Protokoll der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.01.2021
- 2.2 Wohnhaus Predazzoallee, Kostenprüfung
- 2.3 Elternbeitragszuschuss für die Monate Januar und Februar 2021
- 2.4 Anbau Grundschule: Vergabe Planerleistungen
- 2.5 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Änderung der Geschäftsordnung - Mitwirkung des Bau- und Planungsausschusses bei größeren Bauvorhaben
4. Wahl des ersten Bürgermeisters 18.04.2021 - Erfrischungsgeld
5. Wahl des ersten Bürgermeisters 18.04.2021 - Antrag zur Änderung der Plakatierverordnung
6. Parksituation Tannenweg Süd - Petition
7. Entschädigung der weiteren Bürgermeister
8. Errichtung einer Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Gemeindehomepage
9. Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
10. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallbergmoos - Änderungsaufstellungsbeschluss
11. Anfragen
- 11.1 Gemeinderatsmitglied Oldenburg-Balden
- 11.2 Gemeinderatsmitglied Holzmann
- 11.3 Gemeinderatsmitglied Reitmeyer
12. Bürgerfragestunde (keine)

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 19.01.2021

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 19.01.2021 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Gemeinderatsmitglieder Kronner und Dr. Mey abwesend.

2. Bekanntgaben

2.1 Protokoll der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.01.2021

Sachverhalt

Das Protokoll ist in der kommenden Sitzung des Bau- und Planungsausschusses noch zu genehmigen.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Wohnhaus Predazzoallee, Kostenprüfung

Die veranschlagten Kosten für dieses Bauvorhaben wurden als deutlich überhöht in Frage gestellt und sollen geprüft werden.

Die Kosten wurden vom Architekten ermittelt und vom Projektsteuerer geprüft und bestätigt. Zur Einholung einer weiteren Meinung ist eine weitere Prüfung der Kosten durch ein externes Planungsbüro vorgesehen. Das Ergebnis soll im März zur Entscheidung vorliegen.

Zur Kenntnis genommen

2.3 Elternbeitragszuschuss für die Monate Januar und Februar 2021

Sachverhalt

Mit Newsletter 389 vom 26.01.2021 hat das Ministerium für Familie und Soziales Folgendes mitgeteilt:

„Beitragsersatz für die Monate Januar 2021 und Februar 2021

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine Förderrichtlinie veröffentlicht. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
- Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten im Rahmen des Beitragsersatzes als Krippenkinder. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem **BayKiBiG gefördert**.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden.
- Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für **alle Kinder** gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich **nicht dafür entscheiden**, den Beitragsersatz **nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen** zu beantragen.
- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die **kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung** für den staatlichen Beitragsersatz

sein. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Wenn ein Kind im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragersatz. Wie sich die teilweise Inanspruchnahme der Notbetreuung an mehr als fünf Tagen auf die Elternbeiträge auswirkt, richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. der jeweiligen kommunalen Satzung.

Beispiel:

Ein Kind besucht die Kindertageseinrichtung im Januar 2021 an insgesamt sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragersatz erfolgen.

Auch wenn die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem 14. Februar 2021 bayernweit wieder öffnen sollten, kann der Beitragersatz dennoch für den gesamten Monat Februar 2021 gewährt werden, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar 2021 nicht an mehr als fünf Tagen in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bringen. Damit erhalten Eltern, aber auch Träger bereits jetzt Planungssicherheit für den Monat Februar 2021.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Die Beantragung des Beitragersatzes soll für den staatlichen Anteil wie auch schon beim letzten Mal über das KiBiG.web erfolgen. Sobald die Programmierung abgeschlossen ist, folgen weitere Informationen. Wir möchten Ihnen jetzt schon empfehlen, die Anzahl und die Altersgruppe der Kinder, die im betreffenden Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden, zu erfassen. Sie können hierfür auf folgender Tabelle aufbauen, wobei jeweils die Anzahl der Kinder eingetragen werden muss, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden:

	Januar 2021	Februar 2021
Krippenkind		
Kindergartenkind		
Hortkind		

Nachweise für die Nichtbetreuung (z. B. Anwesenheitslisten der Notbetreuung) oder für die Rückzahlung der Elternbeiträge sind bei der Antragstellung nicht beizulegen. Sie sollten allerdings beim Träger für eventuelle Prüfungen vorhanden sein.

Im Bereich der Kindertagespflege wird die Antragstellung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb des KiBiG.web erfolgen. „

Im Unterschied zum letztjährigen Elternbeitragserlass, sind die Kommunen – nach jetzigem Stand – mit 30 % an der Finanzierung der Pauschalbeträge beteiligt. Sobald die Förderrichtlinie erlassen und veröffentlicht wurde, können die genauen zusätzlichen Kosten im März 2021 mitgeteilt werden.

Diese müssen in den Haushalt 2021 nachträglich aufgenommen werden. Die Abrechnung wird über die Betriebskostenabrechnungen der Träger in 2022 erfolgen.

Es werden auch pauschal die Elternbeiträge der Mittagsbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021 erstattet werden, wenn keine Notbetreuung stattgefunden hat. Im Januar 2021 wurde von den Eltern kein Bedarf angemeldet. Für eine Betreuung bis 14:00 Uhr werden 68 Euro und für eine Betreuung bis 16:00 Uhr 110 Euro von der Staatskanzlei als Beträge benannt.

Zur Kenntnis genommen

2.4 Anbau Grundschule: Vergabe Planerleistungen

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 30.07.2019 wurde vom Gemeinderat festgelegt, dass der Anbau auf der Basis der durch das Büro Rentz erstellten Machbarkeitsstudie in Modulbauweise mit Vollunterkellerung errichtet werden soll. Der Bürgermeister wurde ermächtigt die notwendigen Honorarverträge mit den Planern abzuschließen.

Für die funktionale Ausschreibung der Modulbauweise ist es erforderlich die Ausführung (Gestaltung, technische Ausstattung, usw.) genau festzulegen. Somit wird sichergestellt, dass die entsprechenden von der Gemeinde Hallbergmoos geforderten Qualitäten angeboten und später auch ausgeführt werden.

Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe wurde der Architektenvertrag im Juli 2020 abgeschlossen. Für die Fachplaner wurde ein vereinfachtes Vergabeverfahren durchgeführt, die entsprechenden Honorarverträge wurden im September 2020 abgeschlossen. Mit folgenden Planern wurden Honorarverträge abgeschlossen.

- Meuer - Planen Beraten Architekten GmbH
- Stautner & Schäf Landschaftsarchitekten
- Schiller Automatisierungstechnik GmbH (Elektroplanung)
- Ingenieurbüro Maierhofer GbR (Heizung-, Lüftung-, Sanitärplanung)

Das Planerteam war auch an der Planung und Bauleitung des Hort III beteiligt. Die Erfahrungen der Verwaltung waren sehr positiv, aus Sicht der Verwaltung hat nichts gegen eine erneute Beauftragung gesprochen.

Zur Kenntnis genommen

2.5 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

1. Die Zahlen zur Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen liegen vor und sehen wie folgt aus:

	Plätze lt. Betriebs- erlaubnis	Kw 5	Kw 6	Prognose
BRK Kinderkrippe Spatzennest	75	29	29	

AWO Kinderkrippe Sternentor	75	25		
Haus für Kinder Buntess Haus der Inneren Mission München	74	22	22	18-23
Rappelkiste	15	7		
BRK Kinderhort Meilensteinhaus	150	21	21	
BRK Kinderhort Ecksteinhaus	150	8	8	
BRK Kinderhort Forscherhaus	75	13	13	
AWO Kindergarten Sonnenschein	81	23-30	23-30	Anmeldungen eher gleichbleibend
BRK Kindergarten Blumenkindergarten	108	41	42	
BRK Kindergarten Wolkenschlößchen	54	16	19	
AWO Kindergarten Regenbogen	127	37-41		Anmeldungen werden mehr
BRK Kinderhaus Mooshüpfer	74	45		

Stand: 04.02.2021

2. Windrad

Der mögliche Standort in der Nähe der Brunnen des Wasserzweckverbandes Freising Süd ist aufgrund des Flughafens (derzeit) nicht nutzbar. Diese Auskunft hat man von der Deutschen Flugsicherung erhalten, da in diesem Bereich im Falle eines "Durchstartens" bei einem Anflug von Osten auf die Südbahn die Flugzeuge nach Süden abdrehen sollen und genau über die geplante Fläche fliegen. An diesem Standort wäre lediglich eine max. Anlagenhöhe von 119 m möglich, welche allerdings für eine Windkraftnutzung nicht ausreichend ist.

3. Information über eingegangene Anträge

- Fraktion Bündnis 90/die Grünen: Umsetzung der Energieautarkie und Unterstützung der Energiewende durch Windkraftanlagen: Der Antrag wurde zurückgenommen.

- Antrag der Referentin für Schulen und Kindertagesstätten S. Edfelder bezüglich eines Schulweghelfers in Goldach. Dies wird in der nächsten Sitzung behandelt.

4. Anfrage von Gemeinderatsmitglied Knieler:

Am Dienstag wird der Bayerische Landtag über folgenden Gesetzentwurf in erster Lesung beraten (Drucksache 18/13024 (landtag.de)). Darin enthalten ist die Möglichkeit zur reinen Briefwahl. Dies müsste vom Landratsamt dann genehmigt werden, so denn das Gesetz rechtzeitig für uns in Kraft tritt. Ich denke aber, dass dies schnell gehen wird.

Daher hätte ich folgende Anfrage: Werden bereits entsprechende Vorbereitungen bzw. Rücksprachen mit dem LRA getroffen?

Antwort:

Seitens der Verwaltung hat man sich an das Landratsamt gewendet und um Genehmigung einer reinen Briefwahl gebeten. Das Landratsamt hat sich dann mit dieser Anfrage an das StMI gewendet. Von dort kam die Rückmeldung, dass nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Anfrage eine

kombinierte Urnen- und Briefwahl stattfinden muss. Das Landratsamt erhielt aber vom StMI die Information auf die von Ihnen genannte Gesetzesinitiative. Es ist abzuwarten, wie schnell der Beschluss dann veröffentlicht und rechtskräftig wird.

Die Verwaltung kann sehr kurzfristig darauf reagieren, weil a) das Landratsamt schon gebeten wurde, unser Anliegen der reinen Briefwahl zu unterstützen und von dort auch die Zusage zur Unterstützung kam und b) alle nötigen Materialien (Umschläge, Merkblätter, etc.) schon in ausreichender Menge für eine reine Briefwahl bei dem Lieferanten geordert wurden.

5. Mitteilung zu Leihlaptops:

Die Gemeinde hat im Oktober 2020 35 Laptops für die Mittelschule angeschafft. Die Geräte werden aktuell vollständig als Leihgeräte für Schüler verwendet, um ihnen die Möglichkeit zu geben, am Distanzunterricht teilzunehmen. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen über das Zuwendungsprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ (27.453 €).

Die Zuwendung wurde im Nachgang noch einmal um 11.826 € erhöht. Da die Schule und der Elternbeirat gebeten haben, nochmals 35 Laptops für die Grundschule anzuschaffen, hat der Bürgermeister entschieden, die zusätzlichen Haushaltsmittel über das EDV-Budget zu genehmigen. Die Lieferung der Laptops erfolgt diese Woche.

Es wurden Laptops angeschafft, die dem Votum 2020 entsprechen und damit auch in Zukunft in der Schule eingesetzt werden können.

3. Änderung der Geschäftsordnung - Mitwirkung des Bau- und Planungsausschusses bei größeren Bauvorhaben

Sachverhalt

Mit Antrag vom 19.12.2020 beantragt die Fraktion der Freien Wähler, dass dem Bau- und Planungsausschuss Bauprojekte im Innenbereich ab einer Größe von mehr als sechs Wohneinheiten vorgelegt werden müssen und dem Bau- und Planungsausschuss die Möglichkeit gegeben werden soll darüber zu entscheiden, ob ein Bebauungsplan für das zu bebauende Grundstück bzw. Gebiet notwendig wird, eventuell mit Hilfe einer Veränderungssperre.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 c) der derzeit geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos liegt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB im Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters. Eine Beschlussfassung durch den Bau- und Planungsausschuss über Bauvorhaben im Innenbereich ist daher nicht vorgesehen. Der Bau- und Planungsausschuss erhält in jeder Sitzung das Bauantragsverzeichnis mit den Bauanträgen zur Kenntnisnahme, bei denen das gemeindliche Einvernehmen erteilt oder verweigert wurde.

Da diese Information erst nach der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt, besteht für den Bau- und Planungsausschuss derzeit keine Möglichkeit das Bauvorhaben über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre zu stoppen. Hierfür müsste die Geschäftsordnung geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans sind ein gewisses Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB) und eine ausreichende Begründung erforderlich.

Um diese Grundlagen zu erarbeiten, ist ein enormer (Zeit-) Aufwand erforderlich. Dies kollidiert mit der Genehmigungsfiktion. Im Ergebnis müssten Bebauungspläne dann in kürzester Zeit aufgestellt werden. Es ist nicht gewährleistet, dass für den Fall einer Änderung der Geschäftsordnung auch eine Umsetzung der dann beschlossenen Bebauungspläne personell möglich ist.

Zudem liegt gerade kein Planungsbedürfnis vor, wenn die Gemeinde mit dem Bebauungsplan und der Veränderungssperre allein die Verhinderung eines Bauvorhabens plant.

Den Vorwurf einer am Maßstab von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB unzulässigen Verhinderungs- bzw. Negativplanung muss eine Kommune dann gegen sich gelten lassen, wenn sie keine städtebaulichen Ziele verfolgt, wenn mit anderen Worten die planerische Ausweisung in Wirklichkeit nicht gewollt ist, sondern die Regelung nur und ausschließlich getroffen wird, um eine andere Nutzung zu verhindern (VG Augsburg, Urteil v. 26.04.2017 – Au 4 K 16.1015).

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Änderung der Geschäftsordnung daher als kritisch angesehen.

Beschluss

Der § 13 Absatz 2 Nr. 4c) Satz 1 Halbsatz 1 und § 9 der derzeit geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos werden dahingehend geändert, dass dem Bau- und Planungsausschuss in Bezug auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Bauprojekte im Innenbereich ab einer Größe von mehr als sechs Wohneinheiten vorgelegt werden müssen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 5

Gemeinderatsmitglied Kronner abwesend.

4. Wahl des ersten Bürgermeisters 18.04.2021 - Erfrischungsgeld

Sachverhalt

Am 18.04.2021 findet die Wahl des ersten Bürgermeisters statt. Wie auch bei der Kommunalwahl sind dafür wieder eine Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern in den 10 Urnen- und 12 Briefwahllokalen notwendig. Jedes Wahllokal wird mit 8 Helfern besetzt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung, das sog. Erfrischungsgeld gewährt. In der Herbstklausur 2019 hat der Gemeinderat die Höhe des Betrags bereits diskutiert und für die Kommunalwahl 2020 beschlossen. Die Bürgermeisterwahl ist vom zeitlichen und vom Arbeitsaufwand für die ehrenamtlichen Helfer vergleichbar mit der Stichwahl des Landrats 2020. Damals erhielten die Helfer 80,00 Euro am Tag. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Betrag pro Person auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters zu gewähren. Sowohl für den Wahltag selbst, als auch für eine evtl. stattfindende Stichwahl. Für Erfrischungsgeld pro Wahl wären 14.080 Euro anzusetzen (22 Wahllokale x 8 Personen x 80 Euro/Person). Vorsorglich plus Stichwahl also insgesamt 28.160,00 Euro.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	28.160,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass jeder Wahlhelfer für die Wahl des ersten Bürgermeisters am Wahltag und an einem evtl. Stichwahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von jeweils 80 Euro erhält.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Gemeinderatsmitglied Kronner abwesend.

5. Wahl des ersten Bürgermeisters 18.04.2021 - Antrag zur Änderung der Plakatierverordnung

Sachverhalt

Es wurde von verschiedenen Seiten nachgefragt, ob es möglich ist für einen gemeinsamen Bewerber ein gemeinsames größeres Wahlplakat auf den Plakattafeln anzubringen.

In der Plakatierverordnung ist dazu folgendes geregelt:

§ 5 Anschlagtafeln für Wahlplakate

- (1) Die von der Gemeinde zusätzlich aufgestellten Anschlagtafeln, die in der Anlage aufgeführt sind, sind ausschließlich für Wahlplakate bestimmt.
- (2) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen können sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Abstimmungen, an denen eine politische Partei oder Wählergruppe beteiligt ist, Wahlwerbung an den zusätzlichen Anschlagtafeln anbringen.
- (3) Die Anschläge (Wahlwerbung) dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten, pro zugewiesener Anschlagfläche darf nicht mehr als ein Anschlag angebracht werden. Die Reihenfolge in der die Anschläge von links nach rechts angebracht werden, richtet sich nach der jeweilig gültigen Ordnungszahl der anstehenden Wahl.
- (4) Wahlwerbung auf Plakatständern und dergleichen ist unzulässig.

Zugelassene politische Parteien und Wählergruppen (§ 5 Abs. 2):

Streng genommen umfasst diese Formulierung nur die politischen Parteien und Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag einreichen und deren Wahlvorschlag vom Wahlausschuss zugelassen wird. Die Verwaltung schlägt aber vor, nur für diese Wahl davon eine Ausnahme zu genehmigen. Zum einen ist bei einer einzelnen Personenwahl ausreichend Platz auf den Tafeln. Zum anderen ist die Verwaltung der Meinung, dass allen am Ort aktiven politischen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Meinung mitzuteilen.

Zulassung eines größeren Plakats (§ 5 Abs. 3):

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Wahlleitung noch nicht sagen, wie viele Wahlvorschläge für die Wahl am 18. April 2021 zugelassen werden. Der Stichtag hierfür ist der 09. März 2021. An diesem Tag entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung oder Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass allen Bewerbern die gleiche Möglichkeit gegeben werden muss, für sich zu werben. Gemeint ist damit in Größe, der Art und der Menge der einzelnen Werbemittel. Hierzu gibt es div. gerichtliche Entscheidungen. Eine Abstufung der Wahlwerbung kann nur hinsichtlich der zu verteilenden Anzahl an Werbemöglichkeiten erfolgen. Falls z. B. zu wenig Platz für alle zugelassenen Wahlvorschläge auf den dafür vorgesehenen Tafeln vorhanden ist, kann eine Zuteilung abgestuft werden anhand der Ergebnisse der vergangenen Wahlen. Anhand der erreichten Stimmen bei der letzten Wahl kann einer erfolgreicher Partei/Wählergruppe durchaus mehr Werbung zugestanden werden, als einer nicht so erfolgreichen. Die Abstufung darf aber nicht dazu führen, dass eine kleinere Partei/Wählergruppe nicht mehr als Bewerber wahrgenommen wird. Diese Abstufung ist aus Sicht der Verwaltung nicht analog auf die Größe der Wahlplakate anwendbar. Daher empfiehlt die Verwaltung wie bisher keine größeren Plakate als DIN A1 zuzulassen, sondern jeder Partei/Wählergruppe mit zugelassenem Wahlvorschlag und jeder am Ort aktiven politischen Partei/Wählergruppe jeweils ein Plakatsfeld zuzuordnen.

Hinweis der Verwaltung:

Unabhängig von den Entscheidungen teilt die Verwaltung mit, dass es **ab dem 07. März 2021 erlaubt ist**, für die Wahl des ersten Bürgermeisters **zu werben**.

Beschluss

1. Für die Wahl des ersten Bürgermeisters am 18. April 2021 wird eine Ausnahme vom § 5 Abs. 2 der Plakatierverordnung genehmigt. Alle am Ort aktiven politischen Parteien und Wählergruppen können Wahlwerbung an den Plakattafeln anbringen, unabhängig davon, ob sie einen eigenen Wahlvorschlag eingereicht haben oder an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligt sind oder keinen Wahlvorschlag eingereicht haben.
2. Eine Ausnahme von § 5 Abs. 3 der Plakatierverordnung (Größe der zulässigen Plakate und/oder mehrere Plakate von einer Partei/Wählergruppe) wird aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerber nicht genehmigt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

6. Parksituation Tannenweg Süd - Petition

Sachverhalt

Von Anwohnern des Wohngebietes Tannenweg Süd wurde eine Petition bei der Verwaltung, Abteilung S, bzgl. der neuen Parkregelung im Tannenweg eingereicht. Im Oktober/November 2020 fanden die Begehung und die Anwohnergespräche im Tannenweg statt. Im Anschluss daran wurde die notwendige Beschilderung aufgestellt und die zulässigen Stellplätze markiert. Nach Abschluss der Arbeiten, haben die Bewohner des Gebietes „Tannenweg Süd“ festgestellt, dass nun der umliegende Parkraum nicht mehr so freizügig zur Verfügung steht wie früher und haben deswegen diese Petition eingereicht.

Generell sind die Straßen im Gebiet Efeuweg, Wacholderweg, Eibenweg zu schmal zum Parken. Dem liegt eine mangelhafte Planung des Bebauungsplans zu Grunde, ähnlich wie im Bereich Blumenstraße / Fliederstraße. Die Problematik mit sehr wenigen öffentlichen Stellplätzen haben wir in einigen Wohngebieten in Hallbergmoos, die ungefähr zur selben Zeit entstanden sind. Da die Eigentümer selbst auch nicht freiwillig mehr Stellplätze auf ihrem Grundstück hergestellt haben, als durch die Stellplatzsatzung vorgeschrieben war, haben die Anwohner durchaus mit negativen Auswirkungen für das Zweit- oder Drittfahrzeug zu kämpfen. Diese wünschen sich verständlicherweise eine Rückkehr zum vorherigen, unregulierten Zustand.

Teilweise wird von Anwohnern aber auch in den knapp bemessenen Grünflächen in diesem Wohngebiet geparkt, was aber auch auf Kritik von Anwohnern stößt. Hierzu sind bei uns auch Beschwerden eingegangen, dass Grünflächen kaputt gefahren werden oder aufgrund dieser Falschparker auch die eigenen Stellplätze behindert werden. Ein Ausweichen der Parker in die Grünflächen ist unbedingt zu verhindern.

Sollten im Tannenweg alle vorhandenen Parkbuchten belegt sein, kann man jederzeit auf den Kiefernweg ausweichen. Dort gibt es viele öffentliche Parkbuchten und aufgrund eigener Beobachtungen kann gesagt werden, dass dort eigentlich immer Stellplätze frei sind. Mit Parkscheibe kann man problemlos 24 Stunden geparkt werden. Das Be- und Entladen ist in eingeschränkten Halteverbotszonen erlaubt. Somit müssen auch schwere Einkaufstüten o. ä. nicht weit getragen werden, sondern die Anwohner können die Fahrzeuge vor den eigenen Grundstücken entladen.

Zu den Argumenten der Anwohner:

Natürlich waren aus Sicht einiger Anwohner vor Einführung der Zone genügend Parkmöglichkeiten vorhanden. Allerdings wurden sich wenig Gedanken darüber gemacht, welche Schwierigkeiten Großfahrzeuge wie Fahrzeuge der Feuerwehr, der Müllabfuhr oder des Winterdienstes bei der Durchfahrt hatten. Auch aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs und der allg. Sicherheit (z. B. vorbeugender und abwehrender Brandschutz) wurden die Parkraumkonzepte eingeführt. Laut bayerischen Straßen- und Wegegesetze sind öffentliche Straßen primär zum Befahren da und nicht zum Abstellen von Fahrzeugen.

Die Aufhebung des Verkehrskonzeptes und die Wiederherstellung in den vorherigen Stand sind somit aus Sicht der Verwaltung keine Option. Die Einführung des Parkraumkonzepts in der Maximilianstraße und dem Erchinger Weg, erstmal nur auf Probe aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2017, hat sich als erfolgreich und praktikabel erwiesen und wurde von der Mehrheit der Anwohner begrüßt. Auf Grundlage dieser positiven Ergebnisse hat der Gemeinderat 2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sukzessive alle Wohngebiete abseits der Hauptverkehrsstraßen in das Konzept mit aufgenommen werden sollen.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der eingeschlagene Weg der Parkraumbewirtschaftung bewährt und die Mehrheit der Anwohner befürwortet die neuen Regelungen. Die festgestellten Verstöße (u.a. keine Parkscheibe ausgelegt, Parkzeit überschritten) halten sich in Grenzen, so dass man daraus auf die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer schließen kann. Berücksichtigen sollte man auch, dass für die Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 2017 und 2019 Finanzmittel in nicht unerheblichem Maße aufgewendet wurden.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, wird gebeten, seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

1. Die eingeführte Parkraumbewirtschaftung mit der Regelung „Zone Tempo-30, eingeschränkte Halteverbotszone, Parken nur für PKW in gekennzeichneten Flächen, Parken mit Parkscheibe 24 Stunden“ wird beibehalten.
2. Die Petition wird abgelehnt.
3. Es soll durch ein Fachbüro geprüft werden, ob im Bereich Wacholderweg, Efeuweg, Eibenweg und Tannenweg weitere Stellplätze möglich sind. Sollte das der Fall sein, sind diese im Frühling 2021 zu markieren.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

7. Entschädigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt

Die Entschädigungen des Zweiten und Dritten Bürgermeisters wurden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 05.05.2020 beschlossen.

Mit dem Tod des Ersten Bürgermeisters, Herrn Harald Reents, am 14.12.2020 haben Herr Helmut Ecker und Herr Josef Fischer die Amtsgeschäfte übernommen. Die Vertretungsphase dauert bis zur Neuwahl des ersten Bürgermeisters an und wird dabei einen Zeitraum von über 4 Monaten einnehmen. Die festgelegten Pauschalsätze sind aufgrund dieser überdurchschnittlichen Inanspruchnahme beider Personen für diesen Zeitraum nicht angemessen. Sowohl der zweite Bürgermeister als auch der dritte Bürgermeister haben deshalb Anspruch auf Änderung der Pauschalsätze für den Zeitraum dieser Vertretungsphase.

Hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind im Gegensatz zu den ehrenamtlichen ersten Bürgermeistern keine Rahmensätze festgelegt. Es ist lediglich in Art. 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) bestimmt, dass sich die Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme des kommunalen Wahlbeamten richtet. Es gibt eine Höchstgrenze, die in Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG geregelt ist. Danach dürfen die Entschädigungen als Gemeinderatsmitglied und ehrenamtlicher Bürgermeister zusammen nicht mehr betragen als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der zweite Bürgermeister Herr Helmut Ecker für die Zeit der Vertretungsphase vom 15.12.2020 bis zum 31.12.2020 eine anteilige zusätzliche Entschädigung in Höhe von **1.841,16 €** und in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum Amtsantritt des neuen ersten Bürgermeisters eine monatliche Entschädigung in Höhe von **4.980,67 €** erhält (in Anlehnung an die Anlage 1 zum KWBG / Einstufung nach Besoldungsgruppe A14 für weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen auf Zeit bei einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 15.000).

Der dritte Bürgermeister Herr Josef Fischer soll für die Zeit der Vertretungsphase vom 15.12.2020 bis zum Amtsantritt des neuen ersten Bürgermeisters eine monatliche Entschädigung in Höhe der regulären Entschädigung des zweiten Bürgermeisters erhalten (entspricht 581,22 € für den Monat Dezember 2020 und 589,36 € ab Januar 2021 aufgrund Besoldungsanpassung zum 01.01.2021 - siehe Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2020).

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Keine Mehrkosten (Wegfall der Besoldung an den Ersten Bürgermeister).

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

a) Für den Vertretungszeitraum vom 15.12.2020 bis zum 31.12.2020 erhält der zweite Bürgermeister Helmut Ecker rückwirkend eine anteilige zusätzliche Entschädigung in Höhe von

1.841,16 €. In der Zeit vom 01.01.2021 bis zum Amtsantritt des neu gewählten ersten Bürgermeisters beträgt die Entschädigung nach § 53 Abs. 4 KWBG für den zweiten Bürgermeister Herr Helmut Ecker monatlich 4.980,67 Euro.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

b) Der dritte Bürgermeister Herr Josef Fischer erhält für den Vertretungszeitraum vom 15.12.2020 bis zum Amtsantritt des neu gewählten ersten Bürgermeisters eine Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG in Höhe der regulären Entschädigung des zweiten Bürgermeisters entsprechend den Festlegungen des Beschlusses des Gemeinderates vom 05.05.2020 (entspricht 581,22 € für den Monat Dezember 2020 und 589,36 € ab Januar 2021 aufgrund Besoldungsanpassung zum 01.01.2021).

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

c) Ab dem Amtsantritt des neu gewählten ersten Bürgermeisters gelten die festgelegten Entschädigungen für den zweiten und dritten Bürgermeister lt. Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2020.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Stimmenthaltung des zweiten Bürgermeisters Helmut Ecker bei Beschluss a) und c) wegen persönlicher Beteiligung.

Stimmenthaltung des dritten Bürgermeisters Josef Fischer bei Beschluss b) und c) wegen persönlicher Beteiligung.

8. Errichtung einer Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Gemeindehomepage

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 18.01.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgendes beantragt:

„Umsetzung einer neuen Gemeindehomepage – Einrichtung einer AG

Für die Umsetzung der neuen Homepage wird zur Unterstützung der Verwaltung eine AG des Gemeinderates gegründet. Es wird vorgeschlagen, dass in der AG jede Fraktion vertreten ist. Die AG wird von der Verwaltung und der ausführenden Firma eng in die Prozesse eingebunden. Wir schlagen mich, in der Funktion als Referent für Digitalisierung, als Leiter der AG vor. Die AG spricht sich des Weiteren eng mit dem AK Digitalisierung, insbesondere bei der Umsetzung technischer Fragen, ab. Weiterhin wird der AK Digitalisierung gebeten, Umsetzungswünsche für die Homepage zu erstellen und der AG vorzulegen. Diese soll diese Wünsche dann an die ausführende Firma weitergeben.

Begründung:

*Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde auch nach außen und wird von den Bürger*Innen oft als erstes angesprochen; Deshalb sollte der GR schon im Vorfeld eng in das Verfahren eingebunden sein und mitreden können, wenn es um die konkrete Umsetzung des Projektes geht. Der AK Digitalisierung setzt sich aus engagierten Bürger*Innen aus diesem Bereich zusammen, die viel KnowHow und Kompetenz einbringen können. Deshalb erscheint es hier sinnvoll den AK einzubinden.*

Mit freundlichen Grüßen

*Sabina Brosch
Alexandra Gebhard
Robert Wäger*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindehomepage dient überwiegend als Verwaltungsauftritt.

Innerhalb der Verwaltung wurden zuletzt die Verantwortlichkeiten neu strukturiert, sodass das gewünschte Ziel einer zeitnahen Neugestaltung nun umgesetzt werden kann. So kann die neue Homepage zur ersten öffentlichkeitswirksamen Werbung in Bezug auf das Wellenprojekt online gehen.

Bei den bisher ausgewählten Funktionen wurde neben der einfachen Pflege für die Anwender auch besonderer Wert auf die Barrierefreiheit gelegt. Weitere Funktionen wie z.B. ein integrierter Ortsplan oder die Möglichkeit einer späteren Einbettung von Google Street View-Aufnahmen sind bereits beauftragt bzw. vorgesehen.

Als Entscheidungsgremium bleibt der Gemeinderat selbstverständlich nicht außen vor.

Vorschläge und gewünschte Tools, die vom Gemeinderat vorgeschlagen werden, werden jederzeit geprüft und berücksichtigt. Das Ziel der zeitnahen Fertigstellung der Gemeindehomepage würde mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe gefährdet, auch und insbesondere, weil aufgrund der Corona-Pandemie Sitzungen/Treffen derzeit immer wieder verschoben oder abgesagt werden müssen.

Beschluss

1. Es wird keine Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Gemeindehomepage gegründet.
2. Der Digitalisierungsreferent wird laufend in den Prozess eingebunden.
3. Der gesamte Gemeinderat kann die Ergebnisse über einen zur Verfügung gestellten Link verfolgen und die Fraktionssprecher werden darüber hinaus laufend informiert.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

9. Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Sachverhalt

Aus Sitzung Bau- und Planungsausschuss vom 26.01.2021:

Zum 01.02.2021 ist die die Novellierung der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten (**s. Anlage 1**). Diese enthält abweichende Regelungen zum geltenden Abstandsflächenrecht.

So beträgt nach der geltenden gesetzlichen Regelung die Abstandsfläche 1 H (H = Wandhöhe), nach der neuen Regelung gelten 0,4 H. Zudem fällt die 16 m Privilegierung weg, welche die Möglichkeit eröffnete für eine Länge von insgesamt 16 m die halbe Abstandsfläche (0,5 H) anzurechnen. Nun sollen in Bereichen ohne Bebauungsplan generell 0,4 H für alle Seiten eines Hauses gelten, mindestens aber 3 Meter.

In Gewerbe- und Industriegebieten ändert sich die Abstandsfläche von 0,25 H auf 0,2 H, mindestens aber 3 Meter.

Artikel 81 Abs. 1 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung ermöglicht es den Gemeinden über den Erlass einer Satzung die Abstandsflächen für ihre Innenbereichsflächen abweichend zu regeln.

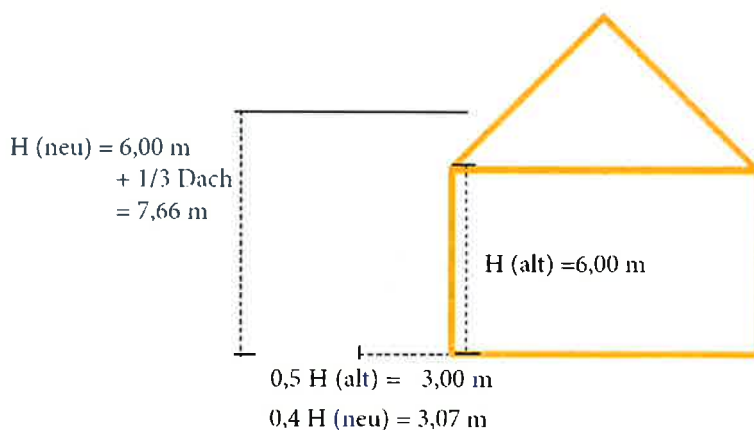
Der Bayerische Gemeindetag sowie der Bayerische Städtetag haben in einem gemeinsamen Schreiben am 08.12.2020 ihre Stellungnahme zu den geplanten Änderungen sowie eine Mustersatzung zur abweichenden Regelung der Abstandsflächentiefe verfasst (**s. Anlage 2**).

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag haben sich in den vergangenen Monaten vehement gegen die Neufassung des Abstandsflächenrechts in der nunmehr vorliegenden Fassung ausgesprochen. Hierbei galt für uns: Sie halten den Wunsch nach geregelter und kontrollierter Nachverdichtung mit dem Ziel der Wohnraumschaffung sowie dem Ziel der Flächenschonung im Außenbereich für sinnvoll und nachvollziehbar. Mit Blick auf die Neufassung haben sie sich jedoch ein Mehr an Kommunalfreundlichkeit und kommunaler Steuerungshoheit gewünscht.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat am 07.01.2021 Hinweise zum Vollzug und zum Erlass von Satzungen, die ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festlegen – neuer Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO), herausgegeben (**s. Anlage 3**).

Wie sich die neuen gesetzlichen Abstandsflächen auf den Flächenverbrauch, das Ortsbild sowie die Belichtung der einzelnen Grundstück auswirkt ist aus Sicht der Verwaltung nicht absehbar. Die Verringerung der notwendigen Abstandsflächentiefe von 0,5 auf 0,4 H wird in vielen Fällen durch die Änderung der Berechnung der Wandhöhe wieder ausgeglichen. Die Mindestabstandsfläche von 3,00 m gilt jedoch weiterhin!

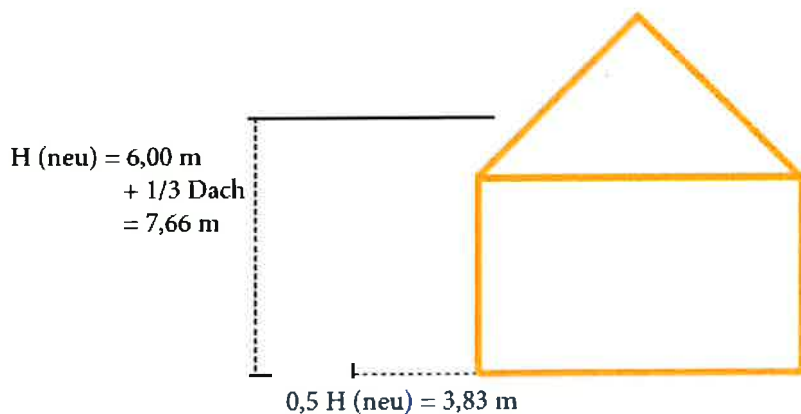
Beispiel: Wandhöhe alt 6,00 m ($0,5 H = 3,00 \text{ m}$) und Wandhöhe neu 7,66 m ($0,4 H = 3,07 \text{ m}$)



Allerdings gilt 0,4 H bei der neuen Regelung auf allen vier Seiten des Gebäudes und nicht wie bisher 0,5 H nur auf zwei Seiten!

Beim Erlass einer Satzung ist zu beachten, dass nur die Tiefe der Abstandsflächen abweichend geregelt werden kann. Es kann nicht von den neuen Berechnungs- und Anrechnungsregelungen der Wandhöhe H, beispielsweise der Anrechnung von Dach und Giebelflächen abgewichen werden. Bei einer Festlegung der Abstandsflächentiefen wie bisher (1 H und 0,5 H im Falle des Schmalseitenprivilegs) **kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die neuen Berechnungs- und Anrechnungsregelungen für die Wandhöhe im Einzelfall auch größere Abstandsflächen als bisher anfallen** (Ziffer 2. Anlage 2).

Beispiel **mit Satzung**: Wandhöhe neu 7,66 m ($0,5 H = 3,83 \text{ m}$)



Bereits mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2008 wurde den Gemeinden das Recht eingeräumt, die heute aktuellen Abstandsflächen durch Satzung zu verringern. Am 18.12.2007 hat der Gemeinderat sich gegen eine solche Satzung ausgesprochen (**siehe Beschlussbuchauszug Anlage 4**).

Sollte der Wunsch bestehen, die künftigen teilweise geringeren Abstandsflächen zu vermeiden, steht die in der **Anlage 5** beigefügte Satzung (von der Verwaltung anhand der Mustersatzung angepasste Satzung) zur Beschlussfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. die Möglichkeit der Aufhebung durch das Vetorecht des Gemeinderates oder durch zukünftige Rechtsprechung der Gerichte besteht.

Im Bau und Planungsausschuss wurde der Erlass einer Satzung mit sieben zu vier Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Mit Schreiben vom 27.01.2021 haben sechs Mitglieder des Gemeinderates einen Antrag auf Nachprüfung des Beschlusses gestellt. Der Antrag kann aus der **Anlage 6** ersehen werden.

Die im Bau- und Planungsausschuss vorgelegte Tischvorlage wurde als **Anlage 7** angefügt.

Im Beschlussvorschlag ist für den Fall, dass der Gemeinderat eine Satzung beschließt, unter b) ein Satzungsentwurf für Gebäude bis 16 m Länge mit 1 H und 0,5 H angefügt. Wie bereits im Bau- und Planungsausschuss ausgeführt wurde, kann der Faktor 1 H auch auf 0,8 H und der Faktor 0,5 H auf 0,4 H reduziert werden. Im Landkreis Freising haben bisher fünf Gemeinden eine Satzung mit 0,8 H und 0,4 H, drei Gemeinden 1 H und 0,5 H und die Stadt Freising 0,8 H und 0,5 H erlassen.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

- a) Es wird keine Satzung erlassen.
Für den Antrag stimmen neun Gemeinderatsmitglieder, gegen den Antrag stimmen 14 Gemeinderatsmitglieder. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 14

- b) Es wird nachfolgende Satzung erlassen

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81. Abs. 1 Nr. 6 lit. a Bayerische Bauordnung (BayBO), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.02.2021 in Kraft.

Abstimmung: Ja 22 Nein 1

10. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallbergmoos - Änderungsaufstellungsbeschluss

Sachverhalt

In der nichtöffentlichen Sondersitzung vom 06.11.2020 hat der Gemeinderat die 18. Flächennutzungsplanänderung beraten.
Die Änderungsbereiche sind in der Anlage dargestellt.

1. Fläche A

Verlängerung Predazzoallee einschließlich nördliche und südliche Fläche als Wohngebiete mit entsprechend schematisch dargestellten Grünflächen

Geschätzte Fläche: 7,5 ha

Durch die notwendige Änderung des FNP durch die Verlängerung der Predazzoallee, sollen die bisher unbebauten Flächen nördlich und südlich der geplanten Straße mit einbezogen werden.

Es sollen im Bereich der Verlängerung der Predazzoallee Wohngebiete beidseits mit entsprechend schematisch dargestellten Grünflächen aufgenommen werden.

Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Mischgebiet und Grünfläche.

2. Fläche B

Standort Feuerwehr Hallbergmoos und Flächen nördlich der Dornierstraße bis zur Maximilianstraße Mischgebiet, Gewerbe und Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr, Wohnen

Geschätzte Fläche 3,8 ha

Östlich der Kochstraße, nördlich der Predazzoallee soll ein allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Westlich der Kochstraße, nördlich der Predazzoallee zwischen Kochstraße und Graben soll die Darstellung als Mischgebiet erfolgen. Die Fläche zwischen Graben und der Straße Am Söldnermoos soll als Gewerbe- und Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehrhaus) dargestellt werden, wobei die Gemeinbedarfsfläche östlich von der Straße Am Söldnermoos und die Gewerbefläche westlich des Grabens liegt. Im Rahmen des räumlichen Leitbildes wurde die Schnittstelle zwischen Gemeindegebiet Hallbergmoos, Sportpark und MABP als Zentralität mit besonderen Aufgaben für die gesamte Gemeinde Hallbergmoos definiert. Deshalb ist eine Mischung von öffentlichen Nutzungen mit Arbeits-, Forschungs- und Produktionsclustern im Umfeld dieser Schnittstelle gewünscht.

Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Sondergebiet und Fläche für die Landwirtschaft.

3. Fläche C

Gewerbegebiet südlich Dornierstraße bis im FNP eingezeichneten südlichen Weg

Geschätzte Fläche 31,3 ha

Das Areal südlich der Dornierstraße bis zum im Flächennutzungsplan eingezeichneten Weg soll als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Der hohen Nachfrage nach Gewerbegrund soll Rechnung getragen werden. Eine Ausweitung südlich des MAPB ist im räumlichen Leitbild ebenfalls vorgesehen.

Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Fläche für die Landwirtschaft.

4. Fläche D

PV-Anlage im Nordwesten, östlich der S-Bahnlinie

Geschätzte Fläche 10 ha

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll der Flächennutzungsplan im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 811/3 (100.664 m²) angepasst werden.

Der AK Nachhaltigkeit Hallbergmoos hat die Untersuchung der Photovoltaik Potentiale in Hallbergmoos in Auftrag gegeben. Die Fläche sollte in einem max. 110 m Streifen entlang der S-Bahn verlaufen, da in diesem Bereich eine höhere Förderung besteht. Die Gemeinde muss die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beim LRA beantragen. Hier ist die Bereitschaft eine Fläche aus der Potentialermittlung zu realisieren. Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche und zweiter S-Bahnhaltepunkt sowie die geplante Verlagerung der B301.

5. Fläche E

Bypass B301 / Ludwigstraße

Geschätzte Fläche 0,2 ha

Für die Errichtung des südlichen Bypasses am Kreisverkehr B301/Ludwigstraße soll die Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst werden.

Hier soll ein Bypass zum Kreisverkehr an der B301 / Ludwigstraße zur Entlastung der bestehenden Zufahrt zum MABP entstehen.

Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Grünfläche.

6. Fläche F

Wohnquartier FMG

Geschätzte Fläche 4,0 ha

Das Wohnquartier Ludwigstraße der Flughafen München GmbH (FMG) soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum im angespannten Wohnungsmarkt der Flughafenregion wächst stetig an. Der Druck auf Bewohner und Wohnraumsuchende wird immer größer. Die (FMG) möchte sich in Anbetracht dessen aktiv für die Mitarbeiter am Campus des Flughafens einbringen, um schnellstmöglich den dringend benötigten Wohnraum zu bestmöglichen Konditionen verfügbar zu machen. Hierdurch leistet die FMG einen Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarktes in der Region, um die Effekte, die durch das Wachstum des FMG-Konzerns entstehen, merklich abzumildern.

Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Dorfgebiet und Grünfläche.

7. Fläche G

Grundschulstandort + Standort Feuerwehr Goldach + Wohnbebauung

Geschätzte Fläche 3,2 ha

Es soll die Grundlage für den Zukünftigen Standort der zweiten Grundschule verbunden mit einem Feuerwehrstandort geschaffen werden.

Die Darstellung in der derzeitig rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist in diesem Bereich Wohnen und Grünfläche.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt für 2021 angemeldet. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Stefan Kronner wurde um Stellungnahme gebeten.

Beschluss

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hallbergmoos wird für die im Sachverhalt geschilderten Änderungsbereich A bis G geändert. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Fläche A

Verlängerung Predazzoallee einschließlich nördliche und südliche Fläche als Wohngebiete mit entsprechend schematisch dargestellten Grünflächen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Fläche B

Standort Feuerwehr Hallbergmoos und Flächen nördlich der Dornierstraße bis zur Maximilianstraße
Mischgebiet, Gewerbe und Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr, Wohnen

Gemeinderatsmitglied Zeilhofer beantragt, die Fläche zwischen den beiden Bachläufen aus der Planung zu nehmen. Für den Antrag stimmen acht Gemeinderatsmitglieder, gegen den Antrag stimmen 15 Gemeinderatsmitglieder. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 15

Fläche B1
westlich des Grabens

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Fläche B2
Mittelstück

Für den Antrag stimmen sieben Gemeinderatsmitglieder, gegen den Antrag stimmen 16 Gemeinderatsmitglieder. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 16

Fläche B3
östlich des Ludwigskanals

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Fläche C

Gewerbegebiet südlich Dornierstraße bis im FNP eingezeichneten südlichen Weg

Abstimmung: Ja 21 Nein 2

Fläche D

PV-Anlage im Nordwesten, östlich der S-Bahnlinie

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Fläche E

Bypass B301 / Ludwigstraße

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Fläche F

Wohnquartier FMG

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Fläche G

Grundschulstandort + Standort Feuerwehr Goldach + Wohnbebauung

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

11. Anfragen

11.1 Gemeinderatsmitglied Oldenburg-Balden

Sachverhalt

Hallo Herr Waller,

ich wurde erneut auf den Friedhof in Hallbergmoos angesprochen.

Auf den ersten beiden Bildern ist zu sehen wo eine Befestigung der Wege dringend notwendig ist.

Das dritte Bild zeigt die neu angebrachten Schubkarren zur Erleichterung des Transportes von Grabutensilien zur Grabgestaltung in Goldach. Hier wird gefragt ob so etwas für Hallbergmoos auch eingeplant ist.

Schon mal die Frage : Für wann, ist geplant die Befestigung der Wege in Hallbergmoos anzugehen/ Herr Kirmayer sprach hier von der Möglichkeit, dies gemeinsam mit der Umsetzung und Gestaltung der Streuwiese

an zu gehen. Für wann ist diese geplant?

Können dann auch gleichzeitig in Hallbergmoos Schubkarren zur Erleichterung der Grabpflege installiert werden?

Sollen in Hallbergmoos auch irgendwann Urnengräber/bzw. Urnenstellen zur Verfügung stehen?

Auf den Bildern sind die Wege zu sehen die sich schlecht mit dem Rollator bzw. Rollstuhl bewältigen lassen.

Mit freundlichen Grüßen, sowie danke für ihre Bemühungen.

Schönes Wochenende

Christiane Oldenburg-Balden

Antwort des Sachgebietes P2

Das Sachgebiet P2 wird in Abstimmung mit der Abteilung S und der Kirchenverwaltung eine Planzeichnung anfertigen. Diese soll die zu ergänzende Wegeführung sowie die Positionen der anzubringenden Schubkarrenpfandstationen erläutern.

Nach ggf. Zustimmung aller Parteien, wird die Maßnahme noch im Laufe des Jahres 2021 umgesetzt.

Die Streuwiese wird im Zuge der Baumbestattungsflächen angelegt. Ein Teil im nordwestlichen Bereich des Friedhofs wurde bereits im Frühjahr 2020 als Blühfläche angelegt.

Zu den Urnengräbern äußerte sich die Abteilung S wie folgt:

„Auf dem Friedhof Hallbergmoos gibt es schon jetzt Urnenerdgräber und zukünftig auch die Möglichkeit der Baumbestattung. Eine Urnenwand kann ich mir auf dem Friedhof Hallbergmoos vorstellen, es wurden allerdings bis jetzt keine darüberhinausgehenden Überlegungen angestellt.“

Zur Kenntnis genommen

11.2 Gemeinderatsmitglied Holzmann

Sind die Arbeiten an der Straße am Bach bereits fertig gestellt oder folgen dort noch weitere Asphaltierungsarbeiten?

Antwort Frau Edfelder:
Michael Aigner vom Bauamt wurde bereits informiert.

Antwort Herr Ecker:
Wir kümmern uns darum.

11.3 Gemeinderatsmitglied Reitmeyer

Der Vandalismus im Sportpark nimmt gravierend zu. Durch Graffitis und Schmierereien, Feuerstellen und zerbrochene Glasflaschen sowie vermehrte Einbruchversuche an den Vereinsgebäuden entstehen Schäden in großem Ausmaße.
Besteht die Möglichkeit bis zum Ende des Lockdowns einen Sicherheitsdienst einzurichten?

Antwort Herr Ecker:
Dies wird geprüft. Die Verwaltung wird sich zusätzlich mit der Polizei in Verbindung setzen.

12. Bürgerfragestunde (keine)



Helmut Ecker
Zweiter Bürgermeister



Isabel Hareiter
Schriftführung

